

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Dr. Christina Baum AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Corona-Maßnahmen im Klassenzimmer**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorgaben bestehen hinsichtlich der Raumtemperatur in Klassenzimmern?
2. Auf welche rechtlichen Grundlagen können sich Lehrkräfte in ihrer Rolle als Arbeitnehmer hinsichtlich der vorgeschriebenen Raumtemperatur an ihrem Arbeitsplatz berufen?
3. Welche Vorgaben bestehen, insbesondere im Zuge der Corona-Maßnahmen, hinsichtlich des Lüftens in Klassenzimmern?
4. Wie sind etwaige bestehende Vorgaben zur vorgegebenen Raumtemperatur mit entsprechenden Vorgaben zum Lüften von Klassenräumen in den Wintermonaten in Einklang zu bringen?
5. Wie kann sichergestellt werden, dass durch das übermäßige Lüften keine erhöhte Erkrankungsgefahr entsteht?
6. Hält sie es für verhältnismäßig, dass Kinder aufgrund der Vorschrift zum übermäßigen Lüften teilweise gezwungen sind, am Unterricht in Winterkleidung und mit Decken teilzunehmen?
7. Hält sie es für verhältnismäßig, dass Kindern nach dem Schwimmunterricht aufgrund des Abstandsgebots untersagt wird, zu duschen?
8. Hält sie es für verhältnismäßig, dass Kindern nach dem Schwimmunterricht untersagt wird, sich ihre Haare zu föhnen und diese somit mit nassen Haaren zum Unterricht gehen und dort derart teilnehmen müssen?
9. Welche Hygienevorgaben bestehen an Schulen vor dem Hintergrund der Corona-Maßnahmen insgesamt, demnach auch außerhalb der Klassenzimmer?

Eingegangen: 13.10.2020/Ausgegeben: 13.11.2020

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

10. Welche Auswirkungen der Maßnahmen auf den Unterricht sowie die Lernfähigkeit und die Gesundheit der Schüler sind zu erwarten?

13. 10. 2020

Dr. Baum AfD

#### Begründung

Auch der Deutsche Philologenverband warnt davor, dass für die Wintermonate Pullover, Schals und Decken zur Grundausrüstung der Schüler gehören werden. Neben den Schülern werden naturgemäß auch die Lehrkräfte betroffen sein. Es stellen sich daher insbesondere Fragen zur Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 4. November 2020 Nr. 31-6500.0/1082/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

- 1. Welche Vorgaben bestehen hinsichtlich der Raumtemperatur in Klassenzimmern?*
- 2. Auf welche rechtlichen Grundlagen können sich Lehrkräfte in ihrer Rolle als Arbeitnehmer hinsichtlich der vorgeschriebenen Raumtemperatur an ihrem Arbeitsplatz berufen?*

Hinsichtlich der Raumtemperaturen zum Klassenzimmer gibt es von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern die Empfehlung, dass die Raumtemperatur zwischen 20 und 24 °C liegen sollte (vgl. DGUV Regel 102-601 Branche Schule).

Nach Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO) sollen Arbeitsräume, in diesem Fall die Klassenräume, während der Nutzungsdauer eine gesundheitlich zuträglichkeit Raumtemperatur haben.

Konkretisiert werden diese Vorgaben in der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR 3.5 „Raumtemperatur“. Hiernach soll der Mindestwert der Raumlufttemperatur bei leichter Arbeit im Sitzen mindestens +20 °C, bei überwiegender Tätigkeit im Stehen mindestens +19 °C betragen. Gemessen wird die Raumtemperatur mit einem strahlungsgeschützten Thermometer in Grad Celsius [°C], welches eine Messgenauigkeit von +/- 0,5 °C aufweist.

Wenn der Mindestwert nicht erreicht werden kann, ist der Schutz gegen zu niedrige Temperaturen u. a. durch personenbezogene Maßnahmen (z. B. geeignete Kleidung) sicherzustellen.

- 3. Welche Vorgaben bestehen, insbesondere im Zuge der Corona-Maßnahmen, hinsichtlich des Lüftens in Klassenzimmern?*

Unterrichtsräume sind gemäß § 1 Absatz 7 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) vom 31. August 2020 in der Fassung vom 21. Oktober 2020 mindestens alle 20 Minuten durch das Öffnen der Fenster zu lüften, es sei denn, dass der Luftaustausch über eine geeignete raumluftechnische Anlage erfolgt.

Ergänzend sind gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 CoronaVO Schule die in den Hygienehinweisen des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmten Vorgaben einzuhalten. Die Hygienehinweise vom 16. Oktober 2020 sehen auf

Seite 5 unter Nummer 2 vor, dass mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten für jeweils 3 bis 5 Minuten, eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei geöffneten Fenstern, ggf. auch geöffneter Türe vorzunehmen ist.

Mit diesen Vorgaben folgt das Kultusministerium den Empfehlungen des Umweltbundesamts zu Luftaustausch und effizientem Lüften zur Reduzierung des Infektionsrisikos durch virushaltige Aerosole in Schulen.

*4. Wie sind etwaige bestehende Vorgaben zur vorgegebenen Raumtemperatur mit entsprechenden Vorgaben zum Lüften von Klassenräumen in den Wintermonaten in Einklang zu bringen?*

Sowohl beim Stoßlüften als auch beim Querlüften sinkt die Temperatur über wenige Minuten nur um ca. 2 bis 3 Grad ab. Bei richtigem Lüften steigt die Temperatur somit nach dem Schließen der Fenster rasch wieder an. Ferner kann durch entsprechendes Heizen erreicht werden, dass die Mindesttemperatur nicht dauerhaft unterschritten wird.

*5. Wie kann sichergestellt werden, dass durch das übermäßige Lüften keine erhöhte Erkrankungsgefahr entsteht?*

*6. Hält sie es für verhältnismäßig, dass Kinder aufgrund der Vorschrift zum übermäßigen Lüften teilweise gezwungen sind, am Unterricht in Winterkleidung und mit Decken teilzunehmen?*

Häufiges und richtiges Lüften kann helfen, ein Übertragungsrisiko durch an Aerosolen anhaftende Krankheitserreger wie das Coronavirus deutlich zu reduzieren, und ist ein wichtiger Bestandteil des Infektionsschutzes. Auch im Herbst/Winter und bei kühlen Temperaturen ist das Lüften in Unterrichtsräumen daher wichtig. Die kurzfristige Abkühlung der Raumluft beim Stoßlüften ist nach Einschätzung von Gesundheitsexperten für gesunde Personen unproblematisch. Zu einer Unterkühlung der Kinder und Jugendlichen kommt es bei einer Lüftung von 3 bis 5 Minuten nicht. Das regelmäßige Lüften wirkt im Gegenteil sogar vorbeugend gegen Erkältungen.

Eine der Witterung und dem individuellen Wohlbefinden angepasste Kleidung ist für Schülerinnen und Schüler ausreichend, um den kurzfristigen Temperaturunterschied im Klassenraum auszugleichen. Die zusätzliche Verwendung von Decken ist bei ordnungsgemäßem Lüften daher nicht erforderlich.

*7. Hält sie es für verhältnismäßig, dass Kindern nach dem Schwimmunterricht aufgrund des Abstandsgebots untersagt wird, zu duschen?*

Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Schwimmgruppe gilt das Abstandsgebot nicht, jedoch zu anderen Badegästen sowie Schülerinnen und Schülern anderer Schwimmgruppen oder Klassen. Das Duschen der Schülerinnen und Schüler nach dem Schwimmunterricht ist gestattet.

*8. Hält sie es für verhältnismäßig, dass Kindern nach dem Schwimmunterricht untersagt wird, sich ihre Haare zu föhnen und diese somit mit nassen Haaren zum Unterricht gehen und dort derart teilnehmen müssen?*

Eine Regelung zum Föhnen fand sich letztmals in § 2 Absatz 3 Nummer 8 zum Betrieb von Schwimm- und Hallenbädern der alten Corona-Verordnung Sportstätten vom 4. Juni 2020. Bereits die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen) vom 25. Juni 2020 enthält keine Regelung zum Föhnen mehr. Das Föhnen in Schwimmbädern ist demnach gestattet.

*9. Welche Hygienevorgaben bestehen an Schulen vor dem Hintergrund der Corona-Maßnahmen insgesamt, demnach auch außerhalb der Klassenzimmer?*

In den Hygienehinweisen des Kultusministeriums für die Schulen in Baden-Württemberg, die angesichts der Pandemieentwicklung fortlaufend aktualisiert werden, werden die Hygienevorgaben für den gesamten Schulbetrieb geregelt. Hierzu

gehören auch die Bereiche außerhalb des Klassenzimmers. Umfasst sind neben Hinweisen zur individuellen Hygiene wie z. B. zur Händehygiene, Husten- und Niesetikette sowie zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen u. a. auch Hinweise zur Raumhygiene, zur Reinigung von Oberflächen, zur Wegeführung- und Unterrichtsorganisation sowie zur Durchführung schulischer Veranstaltungen. Die aktuelle Version der Hygienehinweise kann jeweils auf der Homepage des Kultusministeriums unter [www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) abgerufen werden.

*10. Welche Auswirkungen der Maßnahmen auf den Unterricht sowie die Lernfähigkeit und die Gesundheit der Schüler sind zu erwarten?*

Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung und die Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie war und ist für alle Entscheidungen der Landesregierung prioritär. Daher dienen auch die im Bereich der Schulen ergriffenen Maßnahmen in erster Linie dem Schutz der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und aller am Schulleben Beteiligten vor einer Infektion mit dem Coronavirus.

Darüber hinaus ist aber auch von entscheidender Bedeutung, die Schulen in Baden-Württemberg weiterhin offen zu halten und unter den gegebenen Pandemiebedingungen so viel Präsenzunterricht wie möglich anzubieten. Dementsprechend werden sämtliche Maßnahmen stets unter Abwägung aller Aspekte ergriffen, die mit Blick auf diese Ziele zu berücksichtigen sind.

In Bezug auf den Unterricht wirken sich die getroffenen Maßnahmen z. B. bei der Wahl der Unterrichtsmethoden und Sozialformen sowie bei den Gruppenmischungen aus.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport